

Haushaltsreferate

der Abteilung I

im Hause

Hinweise zur Haushaltsaufstellung 2018; Abstimmung der internen Plafondfortschreibung für 2018 und der Mittelfristigen Finanzplanung

Anlagen: Entwurf eines Kabinettschlusses vom 07.02.2017 (Anlage 1) ;
Versorgungsausgaben (Anlagen 2 und 3);
Berechnungsschemata für Personalausgabenberechnungen auf Soll- und Istbasis (Anlagen 4a/4b und 5a/5b);
Ergänzende Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen – Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen vom 25.07.2014 – IC2-0013-3-1 - (Anlage 6);

I. Allgemeines

Zur Vorbereitung eines Kabinettschlusses nach der Landtagswahl 2017 werden die in der MFP 2016 - 2020 für das Haushaltsjahr 2018 und für die Planungsjahre enthaltenen Einnahmen- und Ausgabenplafonds vom Finanzministerium nunmehr **unter Beteiligung der Ressorts** fortgeschrieben und mit diesen abgestimmt.

Als **Termin für die Vorlage** eines im Programm HAV aufbereiteten und bilateral abgestimmten Haushaltsentwurfs 2018 (Status quo – Version) wird der **31.05.2017** bestimmt (s. hierzu Entwurf des Kabinettschlusses vom 07.02.2017 – Anlage 1).

Im Rahmen der Fortschreibung werden nur zwingende Veränderungsnotwendigkeiten aufgrund von Zwangsläufigkeiten berücksichtigt. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Auswirkungen der beiden Nachtragshaushaltsgesetze 2016;
- Auswirkungen der Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 2017;

- Auswirkungen der im parlamentarischen Beratungsverfahren zum Haushaltsentwurf 2017 vorgenommenen Änderungen;
- Rechtlich zwingende Veränderungen bei gesetzlich begründeten Ausgaben sowie weitere Zwangsläufigkeiten;
- Entlastungstatbestände, die zu einer Situationsverbesserung führen, weil ursprünglich im Plafond vorgesehene Ausgaben aufgrund geänderter Sachverhalte u.a. aufgrund von Erkenntnissen aus dem Haushaltsvollzug 2016 nicht mehr benötigt werden (sog. Windfall-profits).

II. Für die Fortschreibung der Personalausgabenansätze gilt Folgendes:

Über die unter I. genannten allgemeinen Punkte für alle Hauptgruppen hinaus, gebe ich für die Ansätze der Personalausgaben nachfolgende Hinweise. Sie sind entsprechend anzuwenden für die Personalausgaben der Landesbetriebe und Sondervermögen sowie für die Hochschulen/Fachbereiche Medizin/Globalhaushalte unter Berücksichtigung der Hochschulvereinbarung.

1. Versorgungsausgaben (Obergruppe 43)

Die Versorgungsausgaben 2018 bis 2021 werden Ihnen mit den beigefügten Anlagen 2 und 3 titelscharf zur Verfügung gestellt.

2. Ausgaben der Obergruppe 44 (Beihilfen, Unterstützungen)

Ausgehend von den Istaussgaben 2016 sind für die Haushaltsansätze 2018 folgende Steigerungssätze zu berücksichtigen:

Gruppe 441: Ist 2016 +4 v.H.

Gruppe 443: Ist 2016 +6 v.H.

Gruppe 446: Ist 2016 +14 v.H.

Basierend auf dem ermittelten Soll 2018 sind die Ansätze für die Jahre 2019 bis 2021 jährlich wie folgt fortzuschreiben:

Gruppe 441: Ist 2016 +2 v.H.

Gruppe 443: Ist 2016 +3 v.H.

Gruppe 446: Ist 2016 +7 v.H.

Im Einzelplan 06 sind diese Steigerungssätze entsprechend auf die Titel 671 10 und 671 20 im Kapitel 06 100 anzuwenden.

3. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen: Gruppen 631, 632 , 633 und 671 der Versorgungskapitel 900 und 910

In den bisherigen Ansätzen 2018 sind die o.g. Ausgaben mit den Istwerten 2015 berücksichtigt. Ich bitte, diese Ansätze nun auf der Basis der Istwerte 2016 zu aktualisieren. Für die Planungsjahre 2019 bis 2021 sind sie auf der Basis der ermittelten Ansätze 2018 zu überrollen. Bei den Einnahmen der Titel 231 11, 232 11 und 233 11 in den Versorgungskapiteln bleibt es weiterhin für alle Jahre bei Strichansätzen.

4. Personalausgaben der Obergruppe 42

- **Die Ressorts werden gebeten, hinsichtlich der Personalausgabenbudgets in Abstimmung mit den Spiegelreferaten des Finanzministeriums zwei Varianten zu erheben:**
 - a) **Fortschreibung auf der Basis der bisherigen Sollansätze und**
 - b) **Fortschreibung auf der Basis der Istausgaben des Jahres 2016.**

Die Berechnungsschemata sind als Anlagen 4a/4b und 5a/b beigelegt.

Für beide Berechnungsvarianten gelten folgende Hinweise:

- Feststehende Stellenbestandsveränderungen (z.B. Stellenumsetzungen des Haushaltsvollzugs, Stellenabsetzungen u.a. durch Realisierung von kw-Vermerken) sind einzuarbeiten. Dabei sind grundsätzlich die im Landesintranet veröffentlichten Personalkostendurchschnittssätze des jeweiligen Einzelplans zu verwenden. Darüber hinaus sind die Stellenpläne unverändert fortzuschreiben.
- Eine Berücksichtigung von zusätzlichen Planstellen und Stellen sowie die Streichung oder Verlängerung von ausgebrachten kw-Vermerken ist im Rahmen der Fortschreibung der Personalausgabenansätze 2018 bis 2021 nicht möglich.
- Kw-Vermerke sind mit den im Haushalt 2017 ausgebrachten Fälligkeiten zu realisieren. Die zu realisierenden kw-Vermerke sind grundsätzlich bei der Budgetermittlung der Titel 422 oder 428 in Abzug zu bringen. Soweit eine Realisierung in ausgegliederten Bereichen erfolgt, können sie auch beim entsprechenden Zu- oder Abführungsbetrag berücksichtigt werden. Kann der Stellenwegfall z.B. aufgrund mangelnder Zuordnung zu einem konkreten Budget nicht in die Budgetermittlung einfließen, ist eine entsprechende Globale Minderausgabe (voller Jahresbetrag 40.000 EUR/für Epl. 04: 35.000 EUR) auszubringen bzw. fortzuschreiben.

- Hebungen von Planstellen der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamts.
- Die Anzahl der Einstellungsermächtigungen 2017 ist grundsätzlich zu überrollen. Sollte der tatsächliche Ersatzbedarf geringer ausfallen, sind die Einstellungsermächtigungen an den Ersatzbedarf anzugleichen. Die Ermittlung der Ansätze des Titels 422 02 erfolgt nach den für die Gruppe 422 geltenden o.g. Vorgaben.
- Für etwaige Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2018 bis 2021 ist derzeit zentral im Einzelplan 20 Vorsorge getroffen worden.
- **Die Budgetermittlungen sind dem Finanzministerium zwecks Abstimmung so rechtzeitig (spätestens am 16.05.2017) vorzulegen, dass das Kabinett zu gegebener Zeit entscheiden kann, welche Werte in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 aufgenommen werden und eine fristgerechte Eingabe in HAV bis zum 31.05.2017 sichergestellt ist.** Die Stellenveränderungen sind dabei nachvollziehbar (z.B. in gesonderten Übersichten mit Unterteilung nach stellenmäßigen und monetären Auswirkungen) darzustellen.

Für die Fortschreibung der Personalausgaben auf der Basis der Istaussgaben 2016 [Variante b)] gilt darüber hinaus Folgendes:

- Zusätzliche Stellen des Haushaltes 2017 können budgeterhöhend berücksichtigt werden.
- Eine Ausfinanzierung von in 2016 nicht oder nur zeitanteilig besetzten Stellen ist nicht vorzunehmen.

5. Personalausgaben der Obergruppen 41 und 45

Die Personalausgaben der Obergruppen 41 und 45 sind auf der Basis des Solls 2017 für die Jahre 2018 bis 2021 fortzuschreiben.

6. Neue Tabelle für kw-Vermerke im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Gruppe 428)

Mit der Haushaltsaufstellung 2018 wird eine neue Tabelle für die in den Erläuterungen zu Titeln der Gruppe 428 ausgebrachten kw-Vermerke in HAV zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte, die bisherigen Fließtexte für kw-Vermerke in die vorgegebene Tabelle einzuarbeiten, wenn diese Programmleistung zur Verfügung steht.

7. Umsetzung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sind sehr umfangreiche Änderungen in der Darstellung des Personalhaushalts notwendig. Soweit möglich werden die Änderungen programmgesteuert im System HAV vorgenommen. In der zur Verfügung gestellten HAV-Version wurden die bei den Planstellen ausgewiesenen Amtsbezeichnungen nach Maßgabe des neugefassten Landesbeamtenengesetzes geändert [z.B. Änderung von „Oberamtsrat/ Oberamtsrätin“ in „Regierungsrätin, Regierungsrat (Beförderungsamt)“]. Hier bedarf es der manuellen Überprüfung, ob die technische Umsetzung in jedem Einzelfall fehlerfrei gelungen ist.

Darüber hinaus sind in HAV weitere Anpassungen (z.B. bei Laufbahnbezeichnungen, Besoldungsgruppen, Tabellenüberschriften etc.) notwendig, die schrittweise durch Programmupdates im laufenden Verfahren erfolgen werden. Einschränkungen in der laufenden HAV-Anwendung werden dadurch nicht entstehen.

Da im Stellenbereich eine Vielzahl der Eingabemöglichkeiten freier Fließtext darstellt, ist eine programmgesteuerte Umstellung dort nicht möglich und bedarf der Überprüfung. Daraus ergeben sich u.a. folgende manuelle Überarbeitungsnotwendigkeiten:

- Überprüfung der programmgesteuert geänderten Amtsbezeichnungen
- Anpassung der Haushaltsvermerke zu den Planstellen, den Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte und den Leerstellen, insbesondere hinsichtlich der Fußnoten zur Landesbesoldungsordnung
- Anpassung der Amtsbezeichnungen
 - in den Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen und Abordnungsstellen,
 - bei den Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
 - bei der Anzahl der beabsichtigten Einstellungen und
 - bei den Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe
- Anpassung der Laufbahngruppenbezeichnungen in den Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Weitere Informationen und Arbeitshilfen erhalten Sie hierzu in Kürze per E-Mail.

III. Technische Details

1. Bereitstellung des ADV-Programms

Das ADV-Programm zur Aufstellung des Haushalts 2018 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 (HAV-Rx) steht in Kürze zur Verfügung.

2. Technische Umsetzungen

Bei der Bereitstellung der Daten wurde wie folgt verfahren:

Die Ansatzwerte in den Spalten „Ansatz 2018“ sowie „MFP 2019-2020“ entsprechen den Werten der internen Fortschreibung FM. Für das Jahr 2021 wurden zunächst die Ansatzwerte des Jahres 2020 übernommen.

Die übrigen Ansatzwerte basieren in der Spalte „Ansatz 2017“ auf den Ansätzen des Haushaltsplans 2017 (Haushaltsgesetz vom 14.12.2016). Für die Spalte „Ist 2016“ wurden die Werte des vorläufigen Jahresabschlusses 2016 - soweit möglich - maschinell in das Haushaltsaufstellungsprogramm 2018 übernommen.

3. Änderungen durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz

Hierzu wird auf die Ausführungen in Abschnitt II.7 verwiesen.

4. Haushaltssystematik

Die Anlage 6 enthält ergänzende Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen) vom 25.07.2014 - IC2-0013-3.1 -.

Änderungen ergeben sich u.a. bei den Festtiteln 132 01, 422 01 und 526 02. Diese lauten nunmehr wie folgt:

- 132 01 Erlöse **Einnahmen** aus der Veräußerung von beweglichen Sachen
- 422 01 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, **und** Beamten, Richterinnen und Richter
- 526 02 Gerichtskosten **und** ähnliche **Kosten Ausgaben**

Sofern in den Titelgruppen gleichlautende Zweckbestimmungen der o.g. Festtitel verwendet werden, sind diese ebenfalls in diesem Sinne anzupassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Titelgruppen mindestens aus 2 Titeln bestehen müssen (Nr. 4.10 HRL-NRW).

Zur Verbesserung der Datengrundlagen zur Ableitung von Haushaltskennzahlen ist es nach wie vor erforderlich, die exakte Zuordnung zu den Gruppierungen und Funktionen auch bei bereits eingerichteten Haushaltsstellen immer wieder zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird auf die Begriffsbestimmungen der Nr. 3 der Allgemeinen Vorschriften zum Gruppierungsplan (AV) hingewiesen. Hier ist insbesondere die Unterscheidung des öffentlichen Bereiches (Nr. 3.2 AV) von den sonstigen Bereichen (Nr. 3.3 AV) im Sinne des Gruppierungsplans zu erwähnen. Nach Nr. 3.3 AV zählen zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 AV aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 AV genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Die Gruppe 686 (Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland) z.B. ist vorgesehen für Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.3 AV). Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z.B. Messen und Ausstellungen).

Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z.B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen). Erhalten Zahlungsempfänger der Gruppe 686 auch Zuschüsse zu Investitionen, so ist auf die zutreffende Zuordnung in der Hauptgruppe 8 (hier Gruppe 893: Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland) zu achten.

Des Weiteren ist bei der Formulierung der Zweckbestimmungen auf korrekte Verwendung der haushaltssystematischen Begriffe des Gruppierungsplans zu achten (Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder

zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben).

Zahlungen von der EU sind entweder Zuschüsse oder Erstattungen. Die Gruppe 547 ist für nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben vorzusehen. Nicht mehr im Gruppierungsplan enthaltene Gruppen sind zu löschen.

Auf das den Ressorts zur Arbeitserleichterung zur Verfügung stehende ADV-gestütztes Plausibilitätsprüfsystem im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens HAV-Rx darf nochmals hingewiesen werden.

gez.

Dr. Mangelsdorff